Gemeinsame Heimgesellschaft Nienburg e.V.



ANSCHRIFT Am Rehhagen 10
31582 Nienburg
TEL +49 (0) 5021 800 3732
FAX +49 (0) 5021 800 2858
TELBW 2261
EMAIL GHG-NIENBURG@GMX.DE
LONO CLAUSEWITZ-KASERNE
GHG/BMVG/BUND/DE@KVLN

SATZUNG

FÜR DIE GEMEINSAME HEIMGESELLSCHAFT NIENBURG E.V.

vom 14.03.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
 - "Gemeinsame Heimgesellschaft NIENBURG e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Nienburg. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Walsrode eingetragen.
- (3) Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege der Kameradschaft, die Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes. Zweck des Vereins ist es auch, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen sowie die Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen zu pflegen. Der Verein ist uneigennützig tätig.
- (2) Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zweckes einen Wirtschaftsbetrieb.
- (3) Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, überlässt die Bundesrepublik Deutschland dem Verein das Gebäude 33 mit zugehörigen Wirtschaftsräumen im Rahmen eines Überlassungsvertrages zur Bewirtschaftung. Ausstattung und Bewirtschaftung richten sich nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften. Im Übrigen wird die Nutzung durch die ZDv 60/2 und die Heimordnung geregelt.
- (4) Die Vereinstätigkeit steht im Einklang mit der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 60/2.

(5) Im Rahmen des Vereinszwecks wird insbesondere Pflege und Förderung der Kameradschaft und der Geselligkeit der jüngeren Offiziere und Unteroffiziere, des Offizier-/Unteroffiziernachwuchses, der Beamten/Beamtinnen sowie vergleichbare Arbeitnehmer/-innen sowie den Anwärtern und Anwärterinnen der Beamtenlaufbahnen der auf die Gemeinsame Heimgesellschaft Nienburg e.V. angewiesenen Truppenteile und Dienststellen des Standortes Nienburg, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes verfolgt.

§ 3

Mitglieder

- (1) Die Heimgesellschaft hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins. Die Entscheidung über die außerordentliche Mitgliedschaft (Eintritt, Ausschluss) obliegt dem Vorstand des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - Aktive Soldaten und zivile Beschäftigte der Truppenteile und Dienststellen in der Clausewitz-Kaserne:
 - 2. aktive Soldaten und zivile Beschäftigte benachbarter Truppenteile und Dienststellen, die durch den Befehlshaber im Wehrbereich des Vereins (derzeit Wehrbereich II) im Einvernehmen mit dem Präsidenten der zuständigen Wehrbereichsverwaltung und nach Abstimmung mit dem Kasernenkommandanten auf das vom Verein betriebene Heim in Langendamm angewiesen werden.

Die Mitgliedschaft der aktiven Soldaten ist nicht von einem besonderen Dienstgrad abhängig; entsprechendes gilt für die zivilen Beschäftigten.

(3) Außerordentliche Mitglieder können werden:

- Im Standortbereich Nienburg beheimateten aktiven Soldaten und zivile Beschäftigte der Bundeswehr.
- Soldaten der Reserve und im Ruhestand und zivile Beschäftigte der Bundeswehr im Ruhestand.
- Soldaten außerhalb des Standortes mit Genehmigung des Vorstandes.
- Beamte und Angestellte des Bundesgrenzschutzes, des Zolls und der Polizei, die ihre Dienststelle in Nienburg / Weser haben.
- 5. Soldaten befreundeter Streitkräfte.

- 6. Personen und Persönlichkeiten aus dem Standortbereich oder aus Patengemeinden, die eine besondere Beziehung zur Bundeswehr in Nienburg / Weser haben, mit Zustimmung des Kasernenkommandanten.
- 7. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich durch besonderen Einsatz für den Verein verdient gemacht haben; über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 8. Familienmitglieder (eng gefasst) der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder ist nicht von einem besonderen Dienstgrad abhängig.

(4) Ändern sich bei einem ordentlichen Mitglied die tatsächlichen Verhältnisse, die für den Erwerb des Status "ordentliches Mitglied" erforderlich sind, so wird das Mitglied nach einem entsprechenden Beschluss des Vorstandes als "außerordentliches Mitglied" geführt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem dem Erwerb der Mitgliedschaft zugestimmt wurde.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1. schriftliche Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist;
 - Tod des Mitglieds;
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung; Voraussetzung für eine entsprechende Beschlussfassung ist, dass das Mitglied:
 - (a) wiederholt gegen die Satzung des Vereins oder die Heimordnung verstoßen hat. Dazu gehören insbesondere Beleidigungen bzw. üble Nachrede gegen Mitglieder des Vereins und / oder Vorstandsmitglieder;

- (b) Handlungen ausführt, die dem Verein Schaden zufügen;
- (c) wiederholt den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

Der Ausschluss wird schriftlich mit vierwöchiger Widerspruchsfrist mitgeteilt. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen. Erfolgt ein solcher, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(2) Die Beendigung wird wirksam mit Ende des Monats, in dem das Ereignis nach Absatz 1 eintritt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Gemeinsamen Heimgesellschaft entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren am Anfang eines jeden Kalenderjahres eingezogen. Die Mitglieder haben entsprechende Aufträge bzw. Einwilligungen zu erteilen; ohne diese kann einem Antrag auf Mitgliedschaft nicht entsprochen werden.
- (2) Die Beitragspflicht wird für das Kalenderjahr durch die Beitrittserklärung, bzw. Aufnahme begründet. Personen, die bis zur Auflösung des Offizierheimgesellschaft Nienburg e.V. deren Mitglieder waren und dort für das Jahr, in dem der Beschluss über die Auflösung der Offizierheimgesellschaft Nienburg e.V. wirksam wird, bereits den Jahresbeitrag entrichtet haben, sind in der Gemeinsamen Heimgesellschaft für das Beitrittsjahr von der Beitragsplicht befreit.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann, nach Maßgabe der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 60/2, einzelnen Mitgliedern auf Antrag die Beiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Gemeinsam Heimgesellschaft haben folgende Recht:

1. Die Betreuungseinrichtungen der Heimgesellschaft für sich, ihre Familienangehörigen und ihre gelegentlichen Gäste in Anspruch zu nehmen;

- 2. an den Veranstaltungen der Heimgesellschaft teilzunehmen;
- 3. für Veranstaltungen auch nichtdienstlicher Art das Kasino zu nutzen;
- 4. zur Erfüllung persönlicher, repräsentativer oder gesellschaftlicher Verpflichtungen das Kasino und dessen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Heimordnung der Gemeinsamen Heimgesellschaft einzuhalten, ihre Ziele zu unterstützen und auf Ersuchen des Vorstandes im Einzelfall Unterstützung zu gewähren. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen bzw. zu melden.

§ 9

Organe des Gemeinsame Heimgesellschaft Nienburg e.V.

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung;
- 2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins, zu der die außerordentlichen Mitglieder als Gäste auf Beschluss des Vorstandes eingeladen werden können. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie soll am Ende des
- 1. Quartals nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres stattfinden. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende verhindert, werden die hier beschriebenen Tätigkeiten vom stellvertretenden Vorsitzenden ausgeführt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen,
 - auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert:
 - auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und des Grundes für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen (Samstag, Sonnund Feiertage sind keine Arbeitstage) unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt an dem Tag, der dem Absendetag folgt. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt an den Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse versendet wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - 1. Die Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - 2. Wahl von drei Mitgliedern als Kassenprüfer;
 - 3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks, sonstige Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - 5. Entgegennahme des Jahresberichts mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. neuem Haushaltsplan;
 - 6. Beschlussfassung über die Ablehnung von Mitgliedsanträgen sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie gemäß Abs. 4 ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung sind dagegen geheim (schriftlich) vorzunehmen und bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins. Die Beschlussfassung erfolgt auch in anderen Beschlussgegenständen geheim, wenn dies ein Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder verlangt.
- (8) Anträge zur Beschlussfassung, die vom Vorstand gestellt werden, sind den ordentlichen Mitgliedern in Schriftform (E-Mail ist ausreichend) mit vollständigem Wortlaut mit der Einladung zuzustellen. Anträge, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu nehmen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind zusammen mit dem Jahresbericht zehn Jahre aufzubewahren.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Gemeinsame Heimgesellschaft Nienburg e. V besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem ersten Schriftführer
- e) dem ersten Kassenwart
- f) dem Vertreter der Ehemaligen

Die Posten der vorstehenden Vorstandsmitglieder sind paritätisch mit Mitgliedern aus der Laufbahngruppe der Offiziere und der Laufbahngruppe der Unteroffiziere zu besetzen. Dabei müssen der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer aus unterschiedlichen Laufbahngruppen besetzt werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Heimgesellschaft. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder werden durch ein weiteres, nicht stimmberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss einen so genannten "erweiterten Vorstand" errichten. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Besetzung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des ordentlichen Vorstandes. Im erweiterten Vorstand können müssen aber nicht zwingend folgende Posten besetzt werden:
 - 2. Schriftführer
 - 2. Kassenwart
 - Vertreter Mannschaften
 - Vertreter Beamte
 - Vertreter Angestellte
 - Heimoffizier
 - Heimfeldwebel

Die vorstehende Aufzahlung ist nicht abschließend und daher bei Bedarf durch Vorstandsbeschluss erweiterbar.

- (5) Der erste und zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Vorstand im Sinne des BGB und sind paritätisch durch die Laufbahngruppe der Offiziere und Unteroffiziere zu besetzen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ergänzt sich bei Ausscheiden einzelner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit (Versetzung, Rücktritt usw.) durch Benennen eines kommissarischen Nachfolgers, der der gleichen Laufbahngruppe angehört. Dieser ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder durch ein anderes zu wählendes Mitglied zu ersetzen. Die Benennung des kommissarischen Nachfolgers ist allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben und wird zwei Wochen nach Bekanntmachung rechtswirksam, wenn kein Einspruch von mindestens einem Viertel der Mitglieder vorliegt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur

ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden oder wenn dem Verein die Beibehaltung von Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht mehr zuzumuten ist.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand übernimmt und verwaltet im Auftrage der Mitgliederversammlung das Heim. Er überwacht die Führung des Wirtschaftsbetriebes. Der Vorstand ist verpflichtet, ein Inventarverzeichnis zu führen und bei Übergabe der Amtsgeschäfte das Inventar zu übergeben. Die Truppenteile / Dienststellen stellen nach Entscheidung des Aufsichtsführenden einen Heimfeldwebel.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Aufsichtsführende hat das Recht beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Sitzung die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gegeben ist.
- (4) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Zu den besonderen Aufgaben gehören unter anderem:
 - a) Erster Vorsitzender, im Vertretungsfall zweiter Vorsitzender:
 - Führungsverantwortung für das außerdienstliche Leben im Kasino.
 - Unterstützung des Aufsichtführenden bei der Durchführung dienstlicher und geselliger Veranstaltungen im Heim.
 - Überwachung des Wirtschaftsbetriebes und der T\u00e4tigkeit des Gesch\u00e4ftsf\u00fchrers.
 - Kompetenzabgrenzung im Vorstand mit Zustimmung desselben.
 - Aufstellung von Dienstanweisungen für den Heimoffizier bzw. Heimfeldwebel, den Schriftführer, Geschäftsführer und für das Personal des Kasinos mit Zustimmung des Vorstandes.
 - Aufstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung.
 - Unterrichtung des Aufsichtsführenden über Vorhaben
 - b) Heimoffizier und Heimfeldwebel
 - Überwachung der Einhaltung der Heimordnung.
 - Aufsicht über den Einsatz des Personals.
 - Durchführung und Überwachung IGF für das Personal der GHG

- Aufgaben gemäß Dienstanweisung.
- c) Erster und zweiter Schriftführer
 - Bearbeitung des Schriftverkehrs der Offizierheimgesellschaft, soweit er nicht auf den Geschäftsführer delegiert ist.
 - Führung von Protokollen.
 - Überwachung des Satzungsgemäßen Verfahrens bei Versammlungen.

d) Geschäftsführer

- Wareneinkauf, die dazu notwendige Buchführung, die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater / den Rechnungsprüfern in steuerlichen Angelegenheiten.
- Ausstellung der monatlichen Verzehrrechnungen für die Mitglieder.
- Abrechnung von Veranstaltungen
- Kassenabschluss am Ende des Monats und die Aufstellung einer j\u00e4hrlichen Verm\u00f6gensabrechnung (das N\u00e4here regelt eine Dienstanweisung)

e) Vereinskassenwart

- Einzug der Mitgliedsbeiträge
- Führung und Pflege der Mitgliederlisten
- Verwaltung und Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind.

§ 13

Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer sind von der jährlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu bestellen. Im Verhinderungsfalle eines Kassenprüfers übernimmt der stellvertretenden Kassenprüfer dessen Aufgaben.
- (2) Um die Kontinuität zu gewährleisten, wird jährlich ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Ausscheidende Kassenprüfer können wieder gewählt werden.
- (4) Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Abrechnung des Geschäftsführers und des Vereinskassenwartes auf den sachlichen Inhalt und die rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Der Kassenabschluss ist von den Kassenprüfern gegenzuzeichnen.
- (5) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und beantragen ggf. die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 14

Überschüsse, Geldspenden

- (1) Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden, sie sind vielmehr ausschließlich zur besseren Ausgestaltung des Heimes sowie zur Förderung bildender, geselliger / gesellschaftlicher, sozialer und kultureller / musischer Vorhaben zu verwenden.
- (2) Geldspenden sind nicht zulässig.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die aufgrund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Satzung und etwaige Änderungen sind dem Dienstaufsichtsführenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über den Verbleib des Vereinsvermögens.
- (3) Traditionsstücke des Vereins bleiben bei dem mit der Pflege der Überlieferung betrauten Truppenteil.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung der Unteroffizier-Heimgesellschaft Clausewitz-Kaserne e.V., Nienburg, am 10.11.1986 beschlossen und ist mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft getreten.

Die Satzungsänderungen, beschlossen von den Mitgliederversammlungen am 22.02.1988, 26.01.1989, 10.01.1991, 15.01.1992, 15.03.1994, 13.03.1995 und 14.03.2017, wurden in die vorliegende Satzung eingearbeitet.

Nienburg,	den						

Im Original gezeichnet